

B e s c h l u ß

In dem Rechtsstreit

der Frau Katharina R [REDACTED] in K [REDACTED], St [REDACTED] str. [REDACTED],  
Beklagten und Revisionsklägerin,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Edith M [REDACTED] geb. R [REDACTED] in Ba [REDACTED],  
Klägerin und Revisionsbeklagte,  
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ib-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs  
in der Sitzung vom 27. November 1964  
unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Krüger-Nieland, Pehle,  
Dr. Sprengmann, Dr. Mösl und Alff

beschlossen:

Der Wert des Beschwerdegegenstandes wird für die  
Revisionsinstanz auf

DM 2.775.--

festgesetzt.

Der Beklagten wird das Armenrecht für die Revisions-  
instanz verweigert, weil die Revisionssumme (§ 546  
Abs. 1 ZPO) nicht erreicht und die Revision nicht  
zugelassen ist.

G r ü n d e :

Die Klägerin ist die Schwester, die Beklagte die Witwe des im Jahre 1954 verstorbenen Apothekers Hermann Nikolaus R[REDACTED]; die Parteien sind je zur Hälfte Erben des Verstorbenen. Zum Nachlaß gehört ein Hausgrundstück in B[REDACTED], in dem der Erblasser eine Apotheke betrieben hatte; das Haus, in dem sich neben der Apotheke noch fremde Gewerbetriebe und Mietwohnungen befunden hatten, war im Februar 1945 durch Bomben zerstört worden.

In einem früheren Rechtsstreit wegen einer Nachlaßforderung haben die Parteien einen Prozeßvergleich geschlossen, mit dem das Alleineigentum an dem B[REDACTED] Ruinengrundstück auf die Klägerin übertragen wurde und in dem sich die Parteien ferner darüber einigten, "daß die gesamte Kriegsschädenforderung infolge der Zerstörung des Hauses B[REDACTED], P[REDACTED]straße [REDACTED], der Klägerin zusteht."

Die Parteien streiten nunmehr darüber, ob die danach abgetretene Kriegsschädenforderung die Entschädigungsansprüche nur für den Schaden am Grundvermögen oder auch für den Schaden an dem Betriebsvermögen der Apotheke umfaßt.

Das Ausgleichsamt hat die Kriegsschäden am Grundvermögen mit 110.000,-- RM und am Betriebsvermögen mit 11.500,-- RM festgestellt. Als Hauptentschädigung wurde ein Betrag von 22.500,-- DM zuerkannt; davon entfällt nach einer Mitteilung des Ausgleichsamts auf den Ausgleichsanspruch wegen der Schäden am Betriebsvermögen eine Hauptentschädigung von 5.550,-- DM.

Landgericht und Oberlandesgericht haben entsprechend dem

- 3 -

Klageantrag festgestellt, daß der Klägerin nach dem Vergleich auch die Entschädigungsforderung wegen der Schäden am Apothekenbetriebsvermögen zusteht. Das Berufungsgericht hat den Streitwert ohne Widerspruch der Parteien auf 3.000,-- DM festgesetzt.

Diese Bemessung des Streitwerts ist entgegen der Auffassung der Beklagten und Revisionsklägerin im wesentlichen zutreffend. Im Streit befindet sich lediglich der Hälfteteil an dem Teil des Entschädigungsanspruchs, der auf die Schäden am Apothekenbetriebsvermögen entfällt, also nach den Feststellungen des Berufungsurteils die Hälfte von 5.550,-- DM, das sind 2.775,-- DM. Zu Unrecht meint die Beklagte, ein höherer Streitwert ergebe sich daraus, daß ihr inzwischen die Auszahlung von Kriegsschadenrente (Unterhaltshilfe und Entschädigungsrente) bewilligt worden sei, die nach § 9 ZPO durch Berechnung des vielfachten Jahresbetrags der Bemessung des Streitwerts zugrunde gelegt werden müsse. Dabei ist einerseits übersehen, daß nach den von der Beklagten vorgelegten Bescheiden des Ausgleichsamtes die Kriegsschadenrente nach dem Gesamtbetrag der Hauptentschädigung berechnet wurde ohne Rücksicht darauf, daß diese nach dem Vergleich bereits unstreitig in Höhe des gesamten Grundvermögensschadens und nach der Erbfolge in Höhe des halben Betriebsvermögensschadens der Klägerin zusteht. Zum anderen ist nicht berücksichtigt, daß der Wert des Beschwerdegegenstandes im vorliegenden Fall deshalb nicht nach dem Vielfachen eines Rentenbetrages errechnet werden kann, weil der Klägerin kein Anspruch auf Zahlung einer Rente zusteht.

Zwar bestimmt sich der Wert des Beschwerdegegenstandes grundsätzlich nach dem Wert dessen, was die angefochtene

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



Entscheidung dem Rechtsmittelkläger versagt; er kann aber nicht den Wert des Streitgegenstandes übersteigen, für den zunächst der mit der Klage erhobene Anspruch, also das Interesse der Klägerin, maßgebend ist (RGZ 63, 99). Da die Klägerin als Schwester des unmittelbar Geschädigten keinen Anspruch auf Zahlung einer Kriegsschadenrente hat (§ 261 Abs. 2 LAG), ist ihr Interesse jedenfalls nach dem Betrag des Hälfteanteils an der auf den Betriebsvermögensschaden entfallenden Hauptentschädigung, also mit 2.775,-- DM zu bemessen. Damit ergibt sich zugleich die obere Grenze für den Wert des Beschwerdegegenstandes, ohne daß entschieden zu werden brauchte, ob beim Streit um Lastenausgleichsansprüche allgemein der Streitwert nach der Höhe der Hauptentschädigung zu bemessen ist oder ob, wenn in Anrechnung auf die Hauptentschädigung Kriegsschadenrente gewährt wird (§§ 261 ff LAG), die Höhe der Rente nach den Grundsätzen des § 9 ZPO zur Grundlage der Streitwertberechnung zu nehmen ist.

Der Beklagten kann auch nicht darin gefolgt werden, daß der Betrag der auf die Hauptentschädigung seit 1. Januar 1953 zu gewährenden Zinsen (§ 251 Abs. 1 LAG) der Hauptforderung hinzuzurechnen wäre. Diese Zinsen werden vom Gesetz als "Zinszuschlag" bezeichnet; sie sind unselbständiger Teil des Anspruchs auf Hauptentschädigung und teilen grundsätzlich das Schicksal des Gesamtanspruchs (HE-Sammelrundschriften zur Hauptentschädigung idF v. 15. Februar 1963 - MittBl BAA S. 142). Daß für diese Zinsen eine von § 4 ZPO abweichende Regelung gelten sollte, ist nicht ersichtlich. Im übrigen mag bemerkt werden, daß selbst dann, wenn dem streitigen Betrag von 2.775,-- DM der von der Revision errechnete Zinsbetrag von 47 v.H. hinzugerechnet würde,

der Wert des Beschwerdegegenstandes die Revisionssumme nicht erreichen würde.

Nach allem war der Wert des Beschwerdegegenstandes auf 2.775.-- DM festzusetzen. Das Armenrechtsgesuch der Beklagten konnte, da die Revision nicht zulässig ist, keinen Erfolg haben.

Krüger\_Nieland

Pehle

Sprenkman

Mösl

Alff